

§ 57

Die Werksleitungen der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die kulturelle Gestaltung der Freizeit der Arbeiter und Angestellten durch entsprechende Einrichtungen zu fördern.

§ 58

Der Kulturdirektor in volkseigenen Betrieben ist verantwortlich für die Unterstützung und Förderung der kulturellen Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten. Er führt in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Kontrolle über die Erstellung der im Investitionsplan vorgesehenen Kulturbauten und die richtige Verwendung der dafür bereitgestellten Materialien und Finanzmittel durch. Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Einrichtungen sind im Betriebsvertrag festzulegen.

XI.

Schlußbestimmung

§ 59

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kontrolliert die Einhaltung dieses Gesetzes und erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ministerien im Gesetz festgelegt ist.

(2) Erforderliche Strafbestimmungen werden in den Durchführungsbestimmungen getroffen.

(3) Bestimmungen, die diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage ergehenden Durchführungsbestimmungen widersprechen, treten mit dem Erlaß des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 60

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

*Behandelt: 14. Sitzung (19. April 1950)
Beschluß: angenommen*

Drucksache Nr. 80

Antrag

zum mündlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 67 — Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:
das

Gesetz

über die Regelung des Zahlungsverkehrs

in der Fassung der Drucksache Nr. 67 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen wird angenommen.
§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
" (1) Bargeldlose Verfügungen über Guthaben auf laufenden Bank- und Postscheckkonten durch die Konteninhaber sind jederzeit unbeschränkt möglich.

(2) In Form von Barabhebungen können natürliche Personen über ihre Privatguthaben auf laufenden Bank- oder Postscheckkonten jederzeit frei verfügen, andere Konteninhaber dagegen nur im Rahmen des Gesetzes."

Der bisherige

§ 1 wird in seinem Wortlaut als § 2 mit folgenden Änderungen weitergeführt:

In Abs. (1) 1. sind die Worte „Post- und Steuerkassen“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Postkassen“.

Abs. (1) 2. a) ist zu streichen und dafür zu setzen:

„alle sonstigen Industriebetriebe und Großhandelsunternehmen,“

In Abs. (2) ist das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Abs. (4) erhält folgenden Wortlaut:

„Kontenführungspflichtige nach Absatz (1) Ziffer 1—4 können neben den oben genannten Konten neuartige Postscheckkonten unterhalten, über die ausschließlich

bargeldlos verfügt werden kann. Die erforderlichen Anweisungen über diese neue Kontenart erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.“

§ 2 wird als § 3 weitergeführt.

Im neuen § 3

Abs. (1) wird das Wort „banküblichen“ gestrichen.
Abs. (2) wird gestrichen.

In § 3 (alte Fassung) wird die Bezeichnung „§ 3“ gestrichen.

Abs. (1) wird als Absatz (2) geführt.

Abs. (2) wird als Absatz (3) geführt.

Im letzten Satz werden die Worte „Die Kreditinstitute können“ gestrichen und durch die Worte

„Die Deutsche Notenbank kann“...

ersetzt.

Abs. (3) wird als Absatz (4) geführt.

§ 5 Folgende Sätze sind anzufügen:

„In minder schweren Fällen werden Verstöße gegen dieses Gesetz durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von DM 1000,— geahndet. Durchführungsbestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren erläßt das Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz.“

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden Einzelanordnungen

1. die Anordnung
2. die Anordnung
3. die Verordnung
4. die Verordnung
5. die Bekanntmachung

und alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden Anordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben."

In Ziffer 1. sind die in Klammern gesetzten Worte „(veröffentlicht im Rundfunk und in der Presse)“ zu streichen.

Ziffer 2., 3., 4. und 5. bleiben in vollem Wortlaut bestehen.

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

Berlin, den 18. April 1950.

Berichterstatte: Abg. Freitag.

gez. Wessel

Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

gez. i. V. Becker

Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses

Behandelt: 15. Sitzung (21. April 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 67

Drucksache Nr. 81

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom..... 1950

Die stete Erweiterung der Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik führt in wachsendem Maße zu einer Belebung des innerdeutschen Handels. Im Interesse der weiteren Verbesserung der Lebenslage un-